



Bern, 29. Januar 2014

Empfehlung

gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung

zum Schlichtungsantrag von

**X
(Antragsteller)**

gegen

Kommission für Technologie und Innovation KTI

I. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt fest:

1. Der Antragsteller (Journalist) hat mit E-Mail vom 22. Februar 2012 bei der Kommission für Technologie und Innovation KTI um Einsicht in folgende Unterlagen ersucht:
 - a) „Liste sämtlicher bewilligter Projekte im Rahmen des Sonderprogramms zur Innovationsförderung 2011, inklusive Angaben der zuständigen Forschungsstelle sowie der beteiligten Projektpartner (exportorientierte Unternehmen)“ [nachfolgend: Liste A]
 - b) „Liste sämtlicher eingereichten Projekte/Gesuche im Rahmen des Sonderprogramms zur Innovationsförderung 2011, inklusive Angaben der zuständigen Forschungsstelle sowie der beteiligten Projektpartner (exportorientierte Unternehmen)“ [nachfolgend: Liste B]
2. Mit E-Mail vom 7. März 2012 nahm die KTI Stellung zum Gesuch und teilte dem Antragsteller mit, dass man zum Schluss gelangt sei, der Zugang könne zu einem Teil der gewünschten Dokumente nicht gewährt werden.
Zur Liste A des Zugangsgesuches führte die KTI aus, die beantragte Liste sämtlicher bewilligter Projekte falle unter die Ausnahmerebestimmung in Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ (Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen). Demnach spreche die Nennung eines Unternehmens in Verbindung mit einem konkreten Projekttitel gegen einen Zugang, da damit Rückschlüsse auf geplante oder laufende Forschungsprojekte dieser Unternehmen möglich seien. Solche Daten würden dem Geschäftsgeheimnis unterliegen und seien von der KTI noch nie zugänglich gemacht worden.



Zur Liste B des Zugangsgesuches stellte sich die KTI auf den Standpunkt, dass an einer solchen kein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe, da es sich dabei um nicht bewilligte Projekte handle. Hier stehe der Schutz der Privatsphäre der betroffenen Unternehmen gemäss Art. 7 Abs. 2 BGÖ im Vordergrund, weshalb die entsprechende Liste nicht zugänglich gemacht werden könne.

Schliesslich teilte die KTI dem Antragsteller folgendes mit:

„Zu den bewilligten Projekten und den beteiligten Hochschulen geben wir jederzeit und gern Auskunft. Die KTI bezahlt die Forschungsgelder ausschliesslich an die Hochschulen aus und macht hierzu öffentlich, welche Projekte während den Sondermassnahmen gefördert wurden. Sie finden die Daten (Projekttitle und Hochschulen) in der ARAMIS-Datenbank¹

<http://www.aramis.admin.ch/Default.aspx?page=Projektsuche>.²“

3. Am 21. März 2012 reichte der Antragsteller einen Schlichtungsantrag beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragter) ein. In Bezug auf die Begründung der Zugangsverweigerung zur Liste A seines Zugangsgesuches führte der Antragsteller aus, dass Art. 7 Abs. 1 BGÖ nicht eine vollständige Zugangsverweigerung vorsehe, sofern durch eine Zugänglichmachung Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden könnten, sondern die Einsicht auch bloss eingeschränkt werden könne. Weiter gehe aus der Begründung der Zugangsverweigerung seitens der KTI nicht hervor, weshalb schon nur die Nennung eines Unternehmens in Verbindung mit einem Projekttitle das Geheimhaltungsinteresse eines Marktteilnehmers verletzen solle. Alleine die Tatsache, dass das Unternehmen X am Forschungsprojekt Y beteiligt sei, könne seiner Ansicht nach keine Verletzung des Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisses bedeuten. Darüber hinaus habe er – gerade um dem Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen Rechnung zu tragen – in seinem Zugangsgesuch nicht um Zugang zu den detaillierten Projekt-Dossiers, sondern lediglich um Einsicht in eine Liste mit der Übersicht der geförderten Projekte inklusive der beteiligten Projektpartner ersucht.
Im Hinblick auf die Begründung der Zugangsverweigerung zur Liste B rügte der Antragsteller, die KTI habe keine Interessenabwägung vorgenommen und sei auf das seinerseits dargestellte öffentliche Interesse gar nicht erst eingegangen. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die KTI von insgesamt 1064 eingereichten Gesuchen 519 Gesuche gar nicht erst bearbeitet und demnach also nicht geprüft habe. Aufgrund der im September 2011 vom Bundesrat der KTI zusätzlich zugesprochenen Fördermittel im Umfang von 100 Millionen Franken sowie der Anzahl berücksichtigter bzw. nicht berücksichtigter Unternehmen dränge sich die Frage auf, inwiefern die Auswahl der geförderten Projekte nach für alle Marktteilnehmer transparenten Kriterien getroffen worden sei. Um den Anschein behördlicher Willkür auszuräumen und dem erläuterten öffentlichen Interesse an Transparenz Nachachtung zu verschaffen, sei es erforderlich, im Rahmen einer solch wichtigen politischen und wirtschaftlichen Massnahme eine minimale Kontrolle der Abläufe innerhalb der KTI zu gewährleisten.
4. Mit Schreiben vom 23. März 2012 bestätigte der Beauftragte gegenüber dem Antragsteller den Eingang seines Schlichtungsantrages und forderte zugleich die KTI auf, alle relevanten Dokumente sowie eine ausführliche Stellungnahme einzureichen.

¹ Das Informationssystem ARAMIS beinhaltet Informationen zu Forschungs-, Entwicklungs- sowie Evaluationsprojekten der Schweizerischen Bundesverwaltung. Es soll, gestützt auf den Willen der Regierung und des Parlaments, den Interessierten Informationen über die vom Bund finanzierten oder durchgeführten Forschungsarbeiten liefern, die Koordination verbessern und Transparenz schaffen. Diese Webseite zur Suche relevanter Informationen ist Teil eines umfassenden Informationssystems der Bundesverwaltung (Zitat der Startseite von ARAMIS, www.aramis.admin.ch).

² Zuletzt besucht am 9.1.2014.



5. Am 5. April 2012 reichte die KTI eine Stellungnahme ein, welche sich inhaltlich im Wesentlichen mit jener an den Antragsteller vom 7. März 2012 (vgl. Ziffer 2) deckte.
6. Nach einer telefonischen Besprechung mit der KTI vom 13. September 2013 forderte der Beauftragte die KTI gleichentags per E-Mail dazu auf, ihm die vom Antragsteller verlangten, bis anhin noch nicht zugestellten Listen zukommen zu lassen.
7. Mit E-Mail vom 20. September 2013 bat die KTI den Beauftragten um Erläuterung der rechtlichen Grundlagen, auf denen seine Aufforderung zur Einreichung der verlangten Listen basiere. Entsprechende Erläuterungen liess er der KTI umgehend zukommen.
8. Am 30. September 2013 wurden die verlangten Listen in elektronischer Form sowie eine ergänzende Stellungnahme, datiert vom 27. September 2013, von der KTI dem Beauftragten übergeben.

In dieser Stellungnahme wies die KTI darauf hin, dass sie nach wie vor die Ansicht vertrete, die vom Antragsteller verlangten Listen würden unter die Ausnahmebestimmung in Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ (Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse) fallen, da die Nennung eines Unternehmens in Verbindung mit einem konkreten Projekttitel Rückschlüsse auf geplante oder laufende Forschungsprojekte ermögliche, was zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen den Marktteilnehmern führe. Weiter unterstrich die KTI die absolute Notwendigkeit zur Einhaltung der Vertraulichkeit in Bezug auf entsprechende Angaben der Innovationsförderung. Die Wirtschaftspartner müssten auf die absolute Vertraulichkeit ihrer geplanten Vorhaben und ihres Projektengagements vertrauen können, da andernfalls die Akzeptanz und Nutzung der Innovationsförderung der KTI massiv sinken würde und der volkswirtschaftliche Schaden sowie der Reputationsschaden für die KTI gravierend wären. Die Geheimhaltung entsprechender Vorhaben bilde folglich elementare Voraussetzung für Erfolge im Innovationswettbewerb. Ebenso wies die KTI darauf hin, dass sich die Sensitivität und Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen im Bereich der Innovationsförderung auch daraus ergebe, dass Fragen speziell zum Schutz und zu den Rechten am geistigen Eigentum auf Verordnungsstufe ausführlich und gesondert geregelt seien. Schliesslich äusserte die KTI die Befürchtung, dass eine durch die Zugänglichmachung der verlangten Informationen erfolgende „Nennung von Einzelfirmen in einem öffentlichen Artikel – unabhängig davon, ob deren Gesuch bewilligt, abgelegt oder nicht behandelt wurde – gravierende Fragen zur Vertrauenswürdigkeit der KTI im Umgang mit Gesuchsdaten aufkommen liesse.“
9. Nach einer telefonischen Unterredung zwischen dem Beauftragten und der KTI vom 3. Oktober 2013, in welcher er die KTI auf eine bereits ergangene Empfehlung zu einem vergleichbaren Sachverhalt aufmerksam gemacht hatte, reichte letztere mit E-Mail vom 17. Oktober 2013 eine weitere Stellungnahme ein. Darin bestätigte sie ihre bisherige Haltung vollumfänglich und äusserte sich zu ihrer Ansicht nach klar bestehenden Unterschieden zwischen dem vorliegenden Fall und jenem, welcher der [Empfehlung des EDÖB vom 7. August 2013: BLW / Empfängerlisten Verkäsungs- und Siloverzichtszulage](#) zugrunde lag. Daraus ergebe sich, dass ein direkter Vergleich der beiden Fälle nicht möglich sei.
10. Auf die weiteren Ausführungen des Antragsstellers und der KTI sowie auf die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.



II. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte zieht in Erwägung:

A. Formelle Erwägungen: Schlichtungsverfahren und Empfehlung gemäss Art. 14 BGÖ

11. Gemäss Art. 13 BGÖ kann eine Person einen Schlichtungsantrag beim Beauftragten einreichen, wenn die Behörde den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränkt, aufschiebt oder verweigert, oder wenn die Behörde innert der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist keine Stellungnahme abgibt.
12. Der Beauftragte wird nicht von Amtes wegen, sondern nur auf Grund eines schriftlichen Schlichtungsantrags tätig.³ Berechtigt, einen Schlichtungsantrag einzureichen, ist jede Person, die an einem Gesuchsverfahren um Zugang zu amtlichen Dokumenten teilgenommen hat. Für den Schlichtungsantrag genügt einfache Schriftlichkeit. Aus dem Begehren muss hervorgehen, dass sich der Beauftragte mit der Sache befassen soll. Der Schlichtungsantrag muss innert 20 Tagen nach Empfang der Stellungnahme der Behörde schriftlich eingereicht werden.
13. Der Antragsteller hat ein Zugangsgesuch nach Art. 10 BGÖ bei der KTI eingereicht und eine ablehnende Antwort erhalten. Als Teilnehmer an einem vorangegangenen Gesuchsverfahren ist er zur Einreichung eines Schlichtungsantrags berechtigt. Der Schlichtungsantrag wurde formgerecht (einfache Schriftlichkeit) und fristgerecht (innert 20 Tagen nach Empfang der Stellungnahme der Behörde) beim Beauftragten eingereicht.
14. Das Schlichtungsverfahren kann auf schriftlichem Weg oder konferenziell (mit einzelnen oder allen Beteiligten) unter Leitung des Beauftragten stattfinden. Die Festlegung des Verfahrens im Detail obliegt alleine dem Beauftragten.⁴
15. Kommt keine Einigung zu Stande oder besteht keine Aussicht auf eine einvernehmliche Lösung, ist der Beauftragte gemäss Art. 14 BGÖ gehalten, aufgrund seiner Beurteilung der Angelegenheit eine Empfehlung abzugeben.

B. Materielle Erwägungen

16. Der Beauftragte prüft nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsverordnung, VBGÖ; SR 152.31) die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Beurteilung des Zugangsgesuches durch die Behörde. Er prüft damit im Schlichtungsverfahren einerseits beispielsweise, ob die für das Zugangsgesuch zuständige Behörde den Begriff des amtlichen Dokumentes (Art. 5 BGÖ) sowie die in Art. 7 f. BGÖ vorgesehenen Ausnahmeklauseln oder die Bestimmungen in Bezug auf den Schutz der Personendaten (Art. 9 BGÖ) rechtmässig angewendet hat. Andererseits prüft er in jenen Bereichen, in denen das Öffentlichkeitsgesetz der Behörde bei der Bearbeitung eines Zugangsgesuches einen gewissen Ermessensspielraum verleiht (z.B. Art der Einsichtnahme in amtliche Dokumente), ob die von der Behörde gewählte Lösung auf die Umstände des jeweiligen Falls abgestimmt und angemessen ist. Dabei kann der Beauftragte entsprechende Vorschläge im Rahmen des Schlichtungsverfahrens machen (Art. 12 Abs. 2 VBGÖ) oder gegebenenfalls eine Empfehlung erlassen (Art. 14 BGÖ).
17. Der Beauftragte prüft im Folgenden die Frage der Zugänglichkeit für die beiden vom Antragsteller verlangten Listen A und B gesondert (vgl. Ziffer 1). Dabei gilt es zu beachten, dass

³ BBI 2003 2023.

⁴ BBI 2003 2024.



die Liste A (mit sämtlichen *bewilligten* Projekten) einen Teil der Liste B (mit sämtlichen *eingereichten* Projekten/Gesuchen) darstellt. Die Liste B umfasst demnach alle bewilligten Gesuche (= Liste A), alle abgelehnten Gesuche sowie schliesslich alle nicht behandelten Gesuche. Soweit im Folgenden von der Liste B gesprochen wird, sind damit – um Überschneidungen zu vermeiden – nur noch die in der Liste B enthaltenen abgelehnten bzw. nicht berücksichtigten Gesuche gemeint.

18. Zur Zugänglichkeit der Liste A machte die KTI mit Blick auf den Ausnahmekatalog in Art. 7 BGÖ geltend, die Nennung von Firmennamen in Verbindung mit konkreten Projekttiteln lasse Rückschlüsse auf geplante oder laufende Forschungsprojekte dieser Unternehmen zu, weshalb entsprechende Informationen dem Geschäftsgeheimnis gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ unterliegen würden.
19. Nach Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten einzuschränken, aufzuschieben oder zu verweigern, wenn durch seine Gewährung Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden können. Nach der Botschaft darf das Öffentlichkeitsprinzip nicht dazu führen, dass solche Geheimnisse ausserhalb der Verwaltung stehender Dritter offenbart werden müssen.⁵ Fraglich ist, welche Unternehmensinformationen als Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis einzustufen sind. Ein Geheimnis muss, damit ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, nach dem Gegenstand beschränkt sein und eine geschäftlich relevante Information betreffen. Als Geschäftsgeheimnisse kommen all jene Tatsachen in Betracht, welche in irgendeiner Weise für die Organisation und die geschäftliche Tätigkeit eines Unternehmens von Bedeutung sind.⁶ Das Geschäftsgeheimnis betrifft Innen- sowie Aussenverhältnisse des Unternehmens, die für Konkurrenten wissenswert sind. Das Geschäftsgeheimnis hat folglich kaufmännische und betriebswirtschaftliche Tatsachen zum Gegenstand.⁷ Beispiele für Geschäftsgeheimnisse sind etwa Absatzmöglichkeiten, Preis- und Rabattpolitik, Kalkulationen, Informationen zur allgemeinen Geschäftslage sowie künftige geschäftliche Absichten, Planung zur Lancierung eines Produktes, Fehlschlag eines Projektes etc.⁸
20. In der schweizerischen Gesetzgebung werden die Begriffe „Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis“ nicht definiert. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche sich im Wesentlichen anhand von Art. 162 StGB⁹ und Art. 6 UWG¹⁰ herausgebildet hat, gelten „alle Tatsachen als Geheimnisse, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, wobei der Geheimnisherr an ihnen ein berechtigtes Interesse haben muss und sie tatsächlich geheim halten will“. ¹¹ Nicht die Tatsachen an und für sich bilden das Geheimnis, sondern das Wissen des betreffenden Geheimnisherrn um sie. Ein Geheimnis liegt somit dann vor, wenn kumulativ folgende drei Voraussetzungen gegeben sind: Die fraglichen Tatsachen sind relativ unbekannt, der Geheimnisherr hat ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse und es besteht ein Geheimniswille.¹²

⁵ BBI 2003 2011 f.

⁶ CARL BAUDENBACHER/JOCHEN GLÖCKNER, in: Carl Baudenbacher, Lauterkeitsrecht, Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Basel 2001, Art.6 N 34.

⁷ RAMON MABILLARD, in: Peter Jung / Philipp Spitz (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Bern 2010, Art. 6 N 16.

⁸ Vgl. BAUDENBACHER/GLÖCKNER, (a.a.O.), Art. 6 N 34; MABILLARD, (a.a.O.), Art. 6 N 16.

⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch; SR 311.0.

¹⁰ Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; SR 241.

¹¹ BGE 80 IV 22 E. 2.a; 103 IV 283 E. 2.b; 109 Ib 47 E. 5.c; 118 Ib 547 E. 5.

¹² BSK-StGB II - MARC AMSTUTZ / MANI REINERT, Art.162 N 11.



21. Das erste Merkmal des Geheimnisses bedingt eine Tatsache, die relativ unbekannt ist, was gegeben ist, wenn diese nur einem engen Personenkreis geläufig ist.¹³ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts geht der Geheimnischarakter einer Tatsache verloren, sobald sie offenkundig wird oder allgemein zugänglich ist.¹⁴ Das zweite Merkmal des Geheimnisses besteht darin, dass die Nichtzugänglichkeit der betreffenden Information vom Geheimnisherrn gewollt ist. Der Geheimhaltungswille muss durch den Geheimnisherrn ausdrücklich bekundet oder aus den Umständen durch konkludentes Verhalten erkenntlich sein.¹⁵ Er kann sich jedoch nur auf jene Tatsachen beziehen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Das dritte Merkmal des Geheimnisses ist erfüllt, wenn für die Geheimhaltung der Tatsachen ein objektiv berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann. Im Öffentlichkeitsgesetz richtet sich das öffentliche Interesse wie im Lauterkeitsrecht auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und damit auf die Unternehmenstätigkeit. Ein berechtigtes objektives Geheimhaltungsinteresse wird nur dann bejaht, wenn die geheim zu haltenden Informationen das Ergebnis wirtschaftlicher Vorgänge beeinflussen können. Das Geheimnis muss für das einzelne Unternehmen (d.h. nicht für einen Wirtschaftszweig) von wirtschaftlichem Wert und von Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit sein.¹⁶ Geheim sind nur wesentliche Daten, deren Kenntnisnahme durch die Konkurrenz Marktverzerrungen bewirken bzw. dazu führen würde, dass dem betroffenen Unternehmen ein Wettbewerbsvorteil genommen wird.¹⁷ Von einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse kann dann nicht gesprochen werden, wenn diese Interessen im Widerspruch zur Rechtsordnung stehen.¹⁸
22. Für die Frage, welche konkreten Informationen vorliegend allenfalls einen erhöhten Schutzbedarf aufweisen könnten und der Zugang zu ihnen demnach möglicherweise einzuschränken, aufzuschieben oder zu verweigern wäre, gilt es zunächst festzuhalten, welche Art von Informationen in den beiden von der KTI dem Beauftragten übergebenen Listen überhaupt vorhanden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die KTI nicht exakt jene zwei Listen einreichte, welche der Antragsteller verlangt hatte (also eine Liste mit sämtlichen bewilligten Projekten, Liste A, und eine Liste mit allen eingereichten Projekten/Gesuchen, Liste B – vgl. Ziffer 1), sondern eine Liste mit allen *behandelten* Gesuchen (also den – z.T. unter Auflagen – bewilligten und den abgelehnten Gesuchen, nachfolgend: Liste 1) und eine Liste mit allen nicht behandelten Gesuchen (nachfolgend: Liste 2).
Die Liste 1 besteht aus folgenden Spalten:
Gesuchsnummer, Jahr, Status (= Entscheidung), Forschungsstätte, Partnertyp, detaillierter Name des Partners und Projekttitle.
Nicht angegeben wird in der an den Beauftragten ausgehändigten Liste 1 der jeweilige Förderbeitrag der KTI in CHF für die bewilligten Projekte. Darauf wird noch zurückzukommen sein (vgl. dazu hinten Ziffer 31).
Die Liste 2 besteht aus folgenden Spalten:
Projekttitle, federführender Forschungspartner und Hauptumsetzungspartner (Name Firma).
Der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber wird im Folgenden weiterhin von den beiden Listen A und B gesprochen (vgl. Ziffer 17).

¹³ BSK-StGB II - MARC AMSTUTZ / MANI REINERT, Art.162 N 12.

¹⁴ BGE 80 IV 22; 88 II 319; ausführlich dazu BSK-StGB II, MARC AMSTUTZ / MANI REINERT, Art. 162 N 12; BAUDENBACHER/GLÖCKNER, (a.a.O.), Art. 6 N 6 ff.; MABILLARD, (a.a.O.), Art. 6 N 9 ff.

¹⁵ BAUDENBACHER/GLÖCKNER, (a.a.O.), Art. 6 N 16 ff.; MABILLARD, (a.a.O.), Art. 6 N 12.

¹⁶ BGE 109 Ib 47 E. 5.c; BAUDENBACHER/GLÖCKNER, a.a.O., Art. 6 N 25 ff.; MABILLARD, a.a.O., Art. 6 N 11.

¹⁷ BERTIL COTTIER/RAINER J. SCHWEIZER/NINA WIDMER, in: Brunner/Mader (Hrsg.), Stämpflis Handkommentar zum BGÖ, Art. 7, RZ 41.

¹⁸ FRIEDRICH SCHOCH, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, München 2009, § 6 RZ 50.



23. Für die Zugänglichkeit der Liste A gilt es zunächst klarzustellen, dass einige der in Liste A enthaltenen Informationen auf der bereits erwähnten Forschungs- und Entwicklungsplattform ARAMIS (vgl. Ziffer 2) veröffentlicht wurden. Es sind dies folgende Informationen betreffend die *bewilligten* Projekte:
Projektnummer, Start- und Enddatum, Forschungsstätte inkl. Kontaktperson, Projekttitle sowie die bewilligten Gesamtkosten. Mit Blick auf die vom Antragsteller verlangte Liste A bedeutet dies, dass bis auf die Angabe des jeweils involvierten Unternehmens (Firmenname) bereits alle vom Antragsteller begehrten Informationen publiziert wurden. Für die vom Antragsteller verlangte Liste A bleibt für den Beauftragten mit Blick auf den Ausnahmekatalog in Art. 7 Abs. 1 BGÖ folglich einzig zu prüfen, ob die über die bereits publizierten Informationen hinausgehende Nennung der an den bewilligten Projekten beteiligten Unternehmen und damit insbesondere die Kombination von Firmenname und konkretem Projekttitle eine Information darstellt, welche gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ (Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis) eine Einschränkung, einen Aufschub oder eine Verweigerung des Zugangs zu rechtfertigen vermag.
24. Bezug nehmend auf die bereits erörterten Tatbestandsmerkmale des Geschäftsgeheimnisses (vgl. Ziffer 21) stellt der Beauftragte fest, dass die Firmennamen jener Unternehmen, die in die geförderten Projekte involviert sind, kombiniert mit dem jeweiligen Projekttitle, vermutlich nicht allgemein bekannt sind. Immerhin ist der Kreis jener Personen, welche Kenntnis dieser kombinierten Information haben, als relativ umfangreich zu bezeichnen. Einerseits ist davon auszugehen, dass die Information über eine Teilnahme an einem von der KTI geförderten Projekt (inkl. Projekttitle) innerhalb des betroffenen Unternehmens selbst bereits zwangsläufig einer Mehrzahl von Personen bekannt ist. Andererseits dürfte die entsprechende Information (Name des Unternehmens und Projekttitle) auch bei dem am jeweiligen Projekt beteiligten Forschungsinstitut einem nicht unerheblichen Personenkreis bekannt sein. Schliesslich finden sich etwa auf dem Internet zahlreiche Medienberichte, in welchen Unternehmen freiwillig über eine Teilnahme an einem von der KTI geförderten Projekt inkl. Projekttitle und Projektbeschreibung informieren. Für den Beauftragten ist daher fraglich, ob im Rahmen der Prüfung des ersten Tatbestandsmerkmals noch von „relativer Unbekanntheit“ dieser Informationen oder einem „engem Personenkreis“, der über die entsprechende Information verfügt, gesprochen werden kann. Damit ist das erste Tatbestandsmerkmal des Geheimnisbegriffs zwar noch nicht ohne Weiteres zu verneinen, aber doch zumindest in Zweifel zu ziehen.
25. Was den Geheimhaltungswillen des Geheimnisherrn (betroffene Unternehmen)¹⁹ anbelangt, so ist für den Beauftragten vorliegend nicht feststellbar, ob ein solcher bei allen betroffenen Unternehmen vorhanden ist und von allen ausdrücklich bekundet wurde. Eine entsprechende Überprüfung bzw. Rücksprache mit allen betroffenen Unternehmen durch die KTI erscheint mit Blick auf die grosse Zahl bewilligter Projekte (490²⁰ bewilligte Gesuche gemäss Liste 1 der KTI) nach Ansicht des Beauftragten denn auch als unverhältnismässig und ist der KTI folglich nicht ohne Weiteres zumutbar. Im Übrigen stellt sich in Bezug auf jene Unternehmen, welche mit ihrem Gesuch (bzw. ihren Gesuchen) nicht berücksichtigt wurden oder einen negativen Entscheid erhielten, die Frage, ob es nicht sogar in deren Interesse wäre, wenn die KTI transparent darüber informieren müsste, welche Unternehmen (allenfalls regelmässig) in den

¹⁹ Als Geheimnisherr über die kombinierte Information von Firmenname und konkretem Projekttitle kommt vorliegend nur das jeweilige betroffene Unternehmen selbst in Betracht, nicht etwa die KTI als potenzielle Informationslieferantin.

²⁰ Gemäss Liste 1, welche die KTI dem Beauftragten anlässlich des Schlichtungsverfahrens einreichte, wurden im Rahmen des Sonderprogramms zur Innovationsförderung 2011 insgesamt 1090 Gesuche eingereicht, wovon 490 (teilweise mit und teilweise ohne Auflagen) bewilligt wurden. In der offiziellen Mitteilung auf der Website der KTI (<http://www.kti.admin.ch/aktuell/00021/00150/00151/index.html?lang=de>, zuletzt besucht am 21.1.2014) ist hingegen von total 1064 Gesuchen die Rede, wovon 246 bewilligt und 299 abgelehnt worden seien. Woraus sich diese erhebliche Differenz ergibt, ist für den Beauftragten alleine aus dem entsprechenden Dokument nicht nachvollziehbar. Für die Frage der Zugänglichkeit der verlangten Informationen ist die genaue Zahl der bewilligten Gesuche schliesslich irrelevant.



Genuss von staatlicher Förderung kommen und welche demgegenüber (allenfalls regelmässig) leer ausgehen oder nicht berücksichtigt werden. Ob das zweite Merkmal des Geheimnisbegriffs demnach gegeben ist, bleibt für den Beauftragten fraglich, kann vorliegend jedoch ohnehin offen bleiben, da sogleich auf das dritte Merkmal abgestellt werden kann.

26. Was das dritte Merkmal, nämlich das objektiv berechnete Geheimhaltungsinteresse, anbelangt, so ist der Beauftragte der Ansicht, dass es der KTI im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht gelungen ist, nachvollziehbar darzulegen – geschweige denn zu beweisen²¹ –, dass die Bekanntgabe von Firmennamen in Kombination mit konkreten Projekttiteln tatsächlich zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen und damit zu einem Wettbewerbsnachteil für die betroffenen Unternehmen führen würde.
- In Bezug auf einen angeblichen Wettbewerbsnachteil gibt der Beauftragte zu bedenken, dass die von der KTI geförderten Unternehmen ja gerade nicht in einem klassischen Wettbewerbsverhältnis zu weiteren, in derselben Branche tätigen Unternehmen stehen. Vielmehr sind diese in einem bestimmten Bereich an einem Forschungsprojekt beteiligt, welches ohne staatliche Förderung vermutlich gar nicht erst durchgeführt werden könnte. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass das jeweilige Projekt gerade nur mittels der Innovationsförderung durch den Bund realisierbar ist, da ansonsten eine gesetzliche Voraussetzung zur Vergabe von Fördermitteln fehlen würde (vgl. dazu Art. 19 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation [Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIGG; SR 420.1]). Dazu kommt, dass es nach Ansicht des Beauftragten einem nicht unerheblichen Wertungswiderspruch gleich käme, wenn die KTI selbst durch den Einsatz von finanziellen Fördermitteln bis zu einem gewissen Grad Einfluss auf den „Wettbewerb“ bzw. auf den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens an einem bestimmten Markt nimmt, zugleich jedoch die Information darüber, welche Unternehmen mit welchen Projekten in welchem Rahmen gefördert wurden, zu schützenswerten Geschäftsgeheimnissen erklärt, welche der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben werden dürfen. Zumindest dürfte hier nicht primär die Bekanntgabe der geförderten Unternehmen und der jeweiligen Projekttitel Marktverzerrungen provozieren, sondern doch eher der gezielte Einsatz von staatlichen Fördergeldern. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass grundsätzlich jedes Unternehmen die Möglichkeit hat, mit einem qualitativ überzeugenden Gesuch an die KTI zu gelangen und um Förderbeiträge zu ersuchen. Staatliche Förderung ist selbstverständlich begrenzt und kann niemals für alle interessierten Unternehmen in ausreichendem Masse bereitgestellt werden. Schliesslich weist der Beauftragte darauf hin, dass einem allenfalls bestehenden Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Unternehmen aufgrund der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf Bundesebene und dem mit dem Öffentlichkeitsgesetz verfolgten Zweck, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern, ein bedeutendes öffentliches Interesse am Zugang der verlangten Informationen entgegensteht. Die aus dem Öffentlichkeitsgesetz resultierende Vermutung des freien Zugangs zu grundsätzlich allen amtlichen Informationen kann einzig mittels des Gegenbeweises über das Vorhandensein eines im Gesetz selbst vorgesehenen Ausnahmetatbestandes umgestossen werden (vgl. FN 21). Dieser Beweis ist der KTI nach Ansicht des Beauftragten nicht gelungen. Seiner Ansicht nach lässt eine kombinierte Offenlegung von Firmennamen und Projekttiteln keine mit hoher Wahrscheinlichkeit marktverzerrenden Rückschlüsse auf konkrete Tätigkeiten der betroffenen Unternehmen zu. Darüber hinaus wurden die Projekttitel ohnehin bereits veröffentlicht.

²¹ Der Behörde obliegt die Beweislast zur Widerlegung der Vermutung des freien Zugangs zu amtlichen Dokumenten, welche das Öffentlichkeitsgesetz aufstellt. Vgl. dazu BVGE 2011/52 E. 6; BBI 2003 2002; PASCAL MAHON/OLIVIER GONIN, in: Brunner/Mader (Hrsg.), Stämpfli Handkommentar zum BGG, Art. 6, RZ 11.



27. *Der Beauftragte kommt zum Ergebnis, dass die kombinierte Bekanntgabe von Firmennamen und konkreten Projekttiteln im vorliegenden Fall keine Information darstellt, welche nach Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ als schützenswert zu gelten hat und damit dem Recht auf Zugang entzogen werden dürfte.*
28. Weiter ist nach Ansicht des Beauftragten die Zugänglichkeit der in der Liste A vorhandenen Firmennamen und den dazugehörigen Projekttiteln ebenso mit Blick auf Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 und 2 BGÖ zu beurteilen. Nach Art. 7 Abs. 2 BGÖ ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten einzuschränken, aufzuschieben oder zu verweigern, wenn durch seine Gewährung die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte, wobei das öffentliche Interesse am Zugang ausnahmsweise überwiegen kann. Art. 9 Abs. 1 BGÖ sieht weiter vor, dass amtliche Dokumente, welche Personendaten enthalten, nach Möglichkeit vor der Einsichtnahme zu anonymisieren sind. Die Anonymisierungspflicht ist dabei nicht als absolute, sondern bloss als relative Pflicht zu verstehen.²² Das bedeutet, dass eine Anonymisierung nicht in jedem Fall zwingend vorzunehmen ist, in dem sie theoretisch bzw. technisch zu bewerkstelligen wäre, sondern die Verpflichtung dazu sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles richtet und insbesondere dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung tragen muss.²³ Eine Anonymisierung fällt hingegen von vornherein ausser Betracht, wenn sich ein Zugangsgesuch auf Dokumente bezieht, welche bestimmte, namentlich genannte Personen betreffen²⁴ bzw. wenn das Gesuch gerade die Offenlegung von Personendaten verlangt. In bestimmten Fällen kann die Vornahme einer Anonymisierung sogar eine unverhältnismässige Beschränkung des Zugangsrechts darstellen²⁵ und demnach unzulässig sein. Dies wäre namentlich dann der Fall, wenn die Privatsphäre der betroffenen Person durch die Bekanntgabe ihrer Personendaten gar nicht beeinträchtigt würde und die Pflicht zur Anonymisierung daher von vornherein entfiel.²⁶
- Da der Antragsteller mit seinem Zugangsgesuch gerade um Offenlegung der Namen jener Unternehmen ersuchte, welche anlässlich des Sonderprogramms zur Innovationsförderung 2011 staatliche Unterstützung erhielten, fällt eine Anonymisierung nach Art. 9 Abs. 1 BGÖ von vornherein ausser Betracht.
29. Nach Art. 9 Abs. 2 BGÖ sind Zugangsgesuche, die sich auf amtliche Dokumente beziehen, welche nicht anonymisiert werden können, nach Art. 19 des Datenschutzgesetzes²⁷ zu beurteilen. Nach Art. 19 Abs. 1^{bis} DSGVO dürfen Bundesorgane im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz Personendaten bekanntgeben, wenn diese im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen und an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die erstgenannte Voraussetzung ist Ausfluss des datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgesetzes und ergibt sich für das Öffentlichkeitsgesetz bereits aus der Definition des Begriffs „amtliches Dokument“ nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c BGÖ.²⁸ Die zweite Voraussetzung verlangt im Einzelfall eine Güterabwägung zwischen dem privaten Interesse einer Person am Schutz ihrer

²² Vgl. dazu insb. EDÖB Empfehlung vom 12.11.2012, EFK/Prüfbericht Immobilien, Ziff. 40; siehe zur Anonymisierungspflicht auch FLÜCKIGER, in: Brunner/Mader [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum BGÖ, Art. 9, RZ 20ff.

²³ Vgl. dazu EDÖB Empfehlung vom 12.11.2012, EFK/Prüfbericht Immobilien, Ziff. 40.

²⁴ BBI 2003 2016; FLÜCKIGER, a.a.O., RZ 22.

²⁵ STEPHAN C. BRUNNER / ALEXANDRE FLÜCKIGER, Nochmals: Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten, in: Jusletter 4. Oktober 2010, RZ 13.

²⁶ DAVID ROSENTHAL/YVONNE JÖHRI, Handkommentar DSGVO, Art. 19 Abs. 1bis, RZ 48, Zürich 2008; Bundesamt für Justiz, Gutachten über die Zugänglichkeit nach dem Öffentlichkeitsgesetz von Angaben über Beratungsmandate, 5. Juli 2012, S. 17.

²⁷ Bundesgesetz über den Datenschutz, DSGVO; SR 235.1.

²⁸ Urteil des BVGer A-1135/2011 vom 7. Dezember 2011 E. 7.1.1., m.w.H.



Privatsphäre und dem öffentlichen Interesse am Zugang zu amtlichen Dokumenten.²⁹ Art. 6 Abs. 2 VBGÖ liefert Anhaltspunkte, wann das öffentliche Interesse am Zugang überwiegen kann. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist namentlich denkbar, wenn die Zugänglichmachung einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit dient, insbesondere aufgrund wichtiger Vorkommnisse (Art. 6 Abs. 2 Bst. a VBGÖ) oder wenn es um Dokumente geht, die im Zusammenhang mit der Gewährung namhafter wirtschaftlicher Vorteile an Einzelne stehen (Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ). Unproblematisch ist zudem eine Publikation, bei welcher es nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls unwahrscheinlich ist, dass sie die Privatsphäre der betroffenen Person beeinträchtigt. Ob vorliegend ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Herausgabe der Dokumente und insbesondere an den darin enthaltenen Personendaten besteht, gilt es nachfolgend zu prüfen.

30. Dem Öffentlichkeitsgesetz ist per se ein bedeutendes öffentliches Interesse inhärent. Dies ergibt sich deutlich aus dem Zweckartikel des Gesetzes (Art. 1 BGÖ), wonach die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung gefördert werden soll. Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes ist es letztlich zu verhindern, dass innerhalb der Verwaltung Geheimbereiche mit einem erhöhten Missbrauchspotential entstehen können. Mangelnde Verwaltungsöffentlichkeit fördert Spekulationen darüber, ob die Verwaltung Einzelne ungebührlich benachteiligt oder privilegiert.³⁰ Werden bedeutende finanzielle Vorteile gewährt, so ist die Gefahr von Ungleichbehandlungen zwischen den Bittstellern besonders gross und damit auch das öffentliche Interesse an Transparenz.³¹
- Eine solche Sonderbeziehung, wie sie in Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ beschrieben wird, liegt nach Ansicht des Beauftragten zwischen den staatlich geförderten Unternehmen und der KTI ohne Zweifel vor. Im Zusammenhang mit Dokumenten betreffend solche Sonderbeziehungen verweist der Beauftragte auf seine bisherige Praxis etwa im Zusammenhang mit Subventionsempfängern³² oder Auftragnehmern bei öffentlichen Beschaffungen³³. Diese Konstellationen sind durchaus vergleichbar und wurden vom Verordnungsgeber durch den Erlass von Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ gesetzlich normiert bzw. die Interessenabwägung für Fälle solcher Sonderbeziehungen bereits teilweise vorweggenommen.
- Vorliegend spricht die Notwendigkeit nachvollziehen zu können, wie die genaue Verwendung und Aufteilung von Steuergeldern in der Höhe von 100 Millionen Franken durch die KTI erfolgte, klar für ein überaus gewichtiges öffentliches Interesse. Hingegen vermag ein allfälliges Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Unternehmen an ihrem Firmennamen in Kombination mit dem entsprechenden Projekttitel das gewichtige öffentliche Interesse keinesfalls aufzuwiegen, sind doch die ohnehin bereits publizierten Projekttitel in einer Art und Weise formuliert, dass sich daraus kaum konkrete, einem Konkurrenten tatsächlich vorteilhafte Erkenntnisse ableiten lassen.
- Auch weil mit Blick auf die Anforderungen an Fördergesuche (vgl. Art. 19 Abs. 2 FIG) trotz Erfüllung aller Kriterien kein Rechtsanspruch eines einzelnen Unternehmens auf Erhalt von Bundesfördermitteln besteht, erscheint eine minimale Kontrolle der Innovationsförderpraxis durch die KTI umso notwendiger. Nur damit kann im Ergebnis nachvollzogen werden, anhand welcher Kriterien die KTI das einzelne Gesuch beurteilt hat. Eine solche Kontrolle ist letztlich

²⁹ Urteil des BVerfG A-3609/2010 vom 17. Februar 2011 E. 4.4. und 5.4.

³⁰ BGE 136 II 399 E. 2.1; Urteile des BVerfG A-3609/2010 vom 17. Februar 2011 E. 4.1. und A-1135/2011 vom 7. Dezember 2011 E. 3.

³¹ STEPHAN C. BRUNNER, Öffentlichkeit der Verwaltung und informationelle Selbstbestimmung: Von Kollisionen und Verkehrsregeln, Sonderdruck aus: Selbstbestimmung und Recht, Festgabe für Rainer J. Schweizer zu 60. Geburtstag, Schulthess 2003, S. 52.

³² Vgl. dazu insbesondere [EDÖB Empfehlung vom 7.8.2013: BLW/Empfängerlisten Verkäufungs- und Siloverzichtsulage](#).

³³ Vgl. dazu insbesondere [EDÖB Empfehlung vom 23.12.2013: BBL/Dokumente zur Auswertung bzw. Statistik des Beschaffungscontrollings 2011 für alle Departemente und die Bundeskanzlei](#).



nur durch die Offenlegung der verlangten Liste möglich.

Was allenfalls bestehende Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Unternehmen anbelangt, ist der Beauftragte der Ansicht, dass es kaum je möglich sein kann, ein überwiegendes privates Interesse an der Geheimhaltung eines gesamten Verwaltungszweiges, nämlich der Innovationsförderung durch die KTI, vernünftig zu begründen. Solange die KTI unter Hinweis auf die Geheimhaltungsinteressen von betroffenen Unternehmen unter Verschluss halten will, wessen Gesuch bewilligt und wessen Gesuch abgelehnt wurde, sowie wer im Zusammenhang mit welchem Projekt welchen Förderbeitrag erhalten hat, versucht sie, die ihr von Gesetzes wegen übertragene Aufgabe (vgl. Art. 21 ff. FIG, insb. Art. 24 FIG) mehr oder weniger gänzlich der mit dem Öffentlichkeitsgesetz eingeführten Verwaltungsöffentlichkeit zu entziehen. Dies dürfte letztlich sogar gegen den Zweckartikel des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes selbst verstossen, wonach dieses Gesetz u.a. „die wirtschaftliche und wirksame Verwendung der Bundesmittel für die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation sicherstellen“ soll (Art. 1 Bst. e FIG). Ob diese Verwendung schlussendlich wirtschaftlich und wirksam ist, ist nicht zuletzt mittels einer minimalen Kontrolle der Förderpraxis der KTI durch die Öffentlichkeit sicherzustellen.

Im Ergebnis kommt der Beauftragte zum Schluss, dass an einer Bekanntgabe der Namen der geförderten Unternehmen inkl. den entsprechenden Projekttiteln sowie den weiteren mittels Liste A heraus verlangten Informationen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

31. An dieser Stelle ist in aller Kürze auf den bereits angesprochenen (siehe Ziffer 22) Umstand einzugehen, dass in der von der KTI eingereichten Liste der bewilligten Projekte (Teil der Liste 1) die jeweiligen Förderbeiträge pro Unternehmen nicht enthalten sind. Der Beauftragte geht davon aus, dass der Antragsteller die entsprechenden Beträge genauso in Erfahrung bringen wollte, obgleich er dies in seinem Zugangsgesuch nicht explizit so formulierte. Nach der Formulierung des Antragstellers dürfte das Zugangsgesuch aber nach Treu und Glauben so auszulegen sein³⁴, dass er nicht nur wissen wollte, welche Unternehmen mit welchen Projekten gefördert wurden, sondern auch, welche Förderbeiträge geflossen sind. Weiter ist davon auszugehen, dass es der KTI mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 BGÖ (Erstellen eines amtlichen Dokuments durch einen einfachen elektronischen Vorgang) ohne besonderen Aufwand möglich ist, in der bereits erstellten Liste bei allen bewilligten Projekten den entsprechenden Förderbeitrag in einer weiteren Spalte einzusetzen, sofern nicht ohnehin bereits ein entsprechendes Originaldokument besteht, welches dem Antragsteller ausgehändigt werden kann. Dass ein entsprechendes Dokument ohnehin verfügbar sein sollte, ist bereits deshalb anzunehmen, weil es der KTI selbst zu jedem Zeitpunkt möglich sein muss, die Kontrolle über die Verteilung der im Rahmen des Sonderprogrammes zur Innovationsförderung bereitgestellten Fördergelder zu behalten.
32. *Zusammengefasst gelangt der Beauftragte damit zum Ergebnis, dass die KTI dem Antragsteller die Liste mit allen bewilligten Projekten im Rahmen des Sonderprogramms zur Innovationsförderung 2011, inklusive Angaben der zuständigen Forschungsstelle sowie der beteiligten Projektpartner (exportorientierte Unternehmen)“ (Liste A) und den entsprechenden Förderbeträgen, zugänglich machen muss.*
33. Weiter verlangte der Antragsteller in seinem Zugangsgesuch von der KTI auch eine Liste sämtlicher eingereichten Projekte/Gesuche im Rahmen des Sonderprogramms zur Innovationsförderung 2011 (Liste B, vgl. Ziffer 1) und damit auch die Herausgabe der Informationen, welche Gesuche von welchen Unternehmen abgelehnt bzw. gar nicht erst geprüft wurden.

³⁴ Vgl. zur Problematik das Urteil des BVGer 4962/2012 vom 22. April 2013, E.3., m.w.H.



34. In Bezug auf die Liste B stellte sich die KTI auf den Standpunkt, an den entsprechenden Informationen bestehe gar kein öffentliches Interesse, da bei diesen beiden Kategorien von Gesuchen ja gerade keine staatlichen Fördermittel geflossen seien. Der Beauftragte hat demnach zu prüfen, ob diese Liste nach den Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes zugänglich zu machen ist oder nicht. Der Hinweis der KTI, wonach an einer entsprechenden Liste gar kein öffentliches Interesse bestehe, ist nach Ansicht des Beauftragten dahingehend zu deuten, dass mangels Möglichkeit zur Anonymisierung dieser Liste (da der Antragsteller u.a. ja gerade die Offenlegung dieser Firmennamen und Projekttitel verlangte) ein Zugang allenfalls gestützt auf Art. 9 Abs. 2 BGÖ i.V.m. Art. 19 Abs. 1^{bis} DSGVO in Betracht zu ziehen wäre, wobei die KTI davon ausgeht, dass die in Art. 19 Abs. 1bis Bst. b DSGVO geforderte Interessenabwägung zugunsten des Schutzes der Privatsphäre der betroffenen Unternehmen und zulasten der Transparenz ausfallen müsste. Dieser Einschätzung widerspricht der Beauftragte.
35. Alleine der Umstand, dass in der Liste B u.a. nur jene Unternehmen aufgelistet sind, deren Gesuch abgelehnt bzw. gar nicht erst behandelt wurde, vermag ein gewichtiges öffentliches Interesse an den entsprechenden Informationen noch nicht auszuschliessen. Vielmehr liegt es nach Ansicht des Beauftragten sehr wohl im öffentlichen Interesse die gesamte Innovationsförderpraxis der KTI nachvollziehen zu können. Wenn es darum geht, durch die Schaffung von Transparenz Missbräuche zu verhindern oder ungebührliche Ungleichbehandlungen von Dritten zu vermeiden bzw. aufzudecken, so ist in Bezug auf die verlangte Liste B (mit sämtlichen abgelehnten sowie nicht berücksichtigten Gesuchen) zu berücksichtigen, dass eine solche Ungleichbehandlung nicht nur durch eine allenfalls nicht gerechtfertigte (und allenfalls wiederholte) Bewilligung eines Gesuches eines bestimmten Unternehmens, sondern ebenso durch eine unberechtigte (und allenfalls wiederholte) Ablehnung bzw. Nichtberücksichtigung eines Gesuches eines bestimmten Unternehmens erfolgen kann. Darüber hinaus geht Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ nicht nur bei besonderen *rechtlichen* Beziehungen zwischen dem Staat und Privaten von einem überwiegender öffentlichem Interesse aus, sondern auch bei bloss *faktischen* Beziehungen. Zwar kommen die in der Liste B genannten Unternehmen nicht in den Genuss staatlicher Förderung und damit bedeutender Vorteile, wie es der Wortlaut von Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ vorsieht, dieser Entscheid wird jedoch erst im Rahmen des Verfahrens vor der KTI gefällt und ist zu Beginn des Gesuchsverfahrens noch völlig offen. Der Beauftragte geht folglich davon aus, dass vorliegend bereits aus dem Umstand, dass ein bestimmtes Unternehmen mit einem Gesuch an die KTI gelangt, um gerade solche besondere Vorteile zu erlangen, das Vorliegen einer gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ vorgesehenen Sonderbeziehung zu bejahen ist. Die Tatsache, dass ein bestimmtes Gesuch abgelehnt bzw. gar nicht erst behandelt wurde, erscheint im Ergebnis eher zufällig und rechtfertigt für sich alleine genommen noch nicht die Ablehnung eines öffentlichen Interesses an der Förderpraxis der KTI. Im Ergebnis erachtet der Beauftragte die gesamte Innovationsförderung im Rahmen des Sonderprogrammes 2011 als behördlichen Akt im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Sonderbeziehungen zu Privaten, wobei gewisse Unternehmen nach Abschluss des Gesuchsverfahrens in den Genuss staatlicher Förderung gelangen, während andere leer ausgehen und wieder anderen ihre Gesuche gar nicht erst geprüft werden. Mit Blick auf Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes, nämlich der Schaffung von Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung ebenso wie der Förderung des Vertrauens von Bürgerinnen und Bürger in staatliche Institutionen, deren Handeln und Funktionieren und nicht zuletzt der Stärkung einer wirksamen Kontrolle der staatlichen Behörden, rechtfertigt es sich nach Ansicht des Beauftragten ohne Zweifel, in vorliegendem Fall auch die Informationen über abgelehnte bzw. gar nicht erst behandelte Gesuche zugänglich zu machen. Nur so eröffnet sich dem Antragsteller – und jeder weiteren interessierten Person – die Möglichkeit, sich selbst ein aussagekräftiges Bild über die



getätigte Innovationsförderung der KTI zu machen und damit eine minimale Kontrolle ihrer Bewilligungspraxis vorzunehmen (vgl. Ausführungen in Ziffer 30).

36. Schliesslich gibt der Beauftragte zu bedenken, dass die vorliegend zu beurteilenden Informationen (u.a. Firmennamen in Kombination mit Projekttiteln und damit Personendaten) in beiden Listen mit Blick auf ihre datenschutzrechtliche Qualität als eher unproblematisch zu qualifizieren sind. Einerseits ist durch eine entsprechende Bekanntgabe nach Ansicht des Beauftragten keine Beeinträchtigung der Privatsphäre der betroffenen Unternehmen zu befürchten, andererseits ist für den Beauftragten auch nicht nachvollziehbar, inwiefern Unternehmen, deren Gesuch abgelehnt oder gar nicht erst behandelt wurde, im Falle einer Offenlegung dieser Information in Zukunft mit negativen Konsequenzen zu rechnen hätten oder potentielle Gesuchsteller von der Einreichung eines Gesuches an die KTI abgehalten werden sollten. Auch erachtet der Beauftragte den Einwand der KTI als nicht genügend substantiiert, wonach die betroffenen Unternehmen durch eine Bekanntgabe der Liste B mit grosser Wahrscheinlichkeit wirtschaftliche Einbussen hinzunehmen hätten. Schliesslich äusserte die KTI die Befürchtung, eine Offenlegung der beiden Listen würde im Ergebnis auch deren *eigene* Geschäftstätigkeit torpedieren sowie zur Vereitelung der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe führen, da potentielle Gesuchsteller von einer Gesuchseinreichung abgehalten werden könnten. Darüber hinaus würde durch eine Offenlegung der verlangten Informationen die Akzeptanz und Nutzung der Innovationsförderung durch die KTI massiv sinken und der daraus resultierende volkswirtschaftliche Schaden sowie der Reputationsschaden für die KTI wären gravierend. All diese Befürchtungen der KTI wurden nach Ansicht des Beauftragten ebenfalls unzureichend substantiiert vorgetragen. Sie erscheinen daher nicht nachvollziehbar, entbehren seiner Ansicht nach sogar jeder Grundlage. Weiter erinnert der Beauftragte daran, dass die KTI eine ihr gesetzlich übertragene Aufgabe zu erfüllen hat, und dabei seit Inkraftsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes am 1. Juli 2006 grösstmöglicher Transparenz verpflichtet ist. Befürchtungen über allfällige Imageprobleme der eigenen Behörde oder Bedenken hinsichtlich eines nicht weiter begründeten volkswirtschaftlichen Schadens stehen im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes, welche abschliessend sind, nicht im Zentrum der rechtlichen Prüfung über die Zugänglichkeit der verlangten Informationen. In Bezug auf die vorgetragenen Befürchtungen in Bezug auf allfällige negative Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen sei zudem daran erinnert, dass das vorliegend zur Diskussion stehende Projektbewilligungsverfahren freiwillig ist und jedes Unternehmen frei entscheiden kann, ob es sich mit einem entsprechenden Gesuch an die KTI wenden wolle.
37. Im Zusammenhang mit all den von der KTI geäusserten Befürchtungen erinnert der Beauftragte abschliessend nochmals daran, dass zumindest die konkreten Projekttitel jener Gesuche, welche bewilligt wurden, in der ARAMIS-Datenbank öffentlich zugänglich gemacht wurden (vgl. Ziffer 23). In Ergänzung dieser bereits veröffentlichten Projekttitel ist bei jedem bewilligten Projekt in der Datenbank auch noch eine Kurzzusammenfassung (Abstract) über den Gegenstand des jeweiligen Projektes aufgeschaltet, aus welcher bereits deutlich präzisere Informationen entnommen werden können, als aus dem Projekttitel selbst. Weshalb nun die Bekanntgabe des Projekttitels in Kombination mit dem Namen des im jeweiligen Projekt involvierten Unternehmen zu all den negativen Konsequenzen führen sollte, welche von der KTI befürchtet und anlässlich des Schlichtungsverfahrens geäussert wurden, ist für den Beauftragten nicht nachvollziehbar. Dies gilt sowohl für die Liste A mit den bewilligten als auch für die Liste B mit den abgelehnten und nicht berücksichtigten Gesuchen. Einziger Unterschied zwischen diesen Listen ist im Kern, dass die in der Liste B erwähnten Unternehmen allesamt nicht in den Genuss staatlicher Förderung gekommen sind. Wie oben dargelegt (vgl. Ziffer 29 ff. und 34 ff.), besteht nach Ansicht des Beauftragten aber am Zugang zu beiden Listen ein überwiegendes öffentliches Interesse.



38. Der Vollständigkeit halber weist der Beauftragte darauf hin, dass die KTI in ihren Stellungnahmen anlässlich des Schlichtungsverfahrens mehrmals auf verschiedene Detailregelungen im FIG sowie in der dazugehörigen Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIG; SR 420.11) verwiesen hat. Inwiefern diese Regelungen jedoch als Spezialbestimmungen dem Öffentlichkeitsgesetz gemäss dessen Art. 4 vorgehen, wurde von der KTI nicht dargelegt. Für den Beauftragten sind keine solchen Spezialregelungen ersichtlich, welche besondere Geheimhaltungsvorschriften oder vom Öffentlichkeitsgesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten behördlichen Informationen vorsehen würden. Die entsprechenden Vorbringen der KTI gehen ins Leere.
39. *Zusammengefasst gelangt der Beauftragte damit zum Ergebnis, dass die KTI dem Antragsteller die Liste mit allen eingereichten Projekten/Gesuchen im Rahmen des Sonderprogramms zur Innovationsförderung 2011 (Liste B) zugänglich machen muss, da auch an dieser Liste ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.*

III. Aufgrund dieser Erwägungen empfiehlt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte:

40. Die Kommission für Technologie und Innovation KTI gewährt dem Antragsteller den Zugang zur „Liste sämtlicher bewilligter Projekte im Rahmen des Sonderprogramms zur Innovationsförderung 2011“, inklusive Angaben der zuständigen Forschungsstelle sowie der beteiligten Projektpartner (exportorientierte Unternehmen)“ und der jeweiligen Förderbeiträge.
41. Die Kommission für Technologie und Innovation KTI gewährt dem Antragsteller den Zugang zur „Liste sämtlicher eingereichten Projekte/Gesuche im Rahmen des Sonderprogramms zur Innovationsförderung 2011, inklusive Angaben der zuständigen Forschungsstelle sowie der beteiligten Projektpartner (exportorientierte Unternehmen)“.
42. Die Kommission für Technologie und Innovation KTI erlässt eine Verfügung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), wenn es in Abweichung von Ziffer 40 f. den Zugang nicht gewähren will.
43. Die Kommission für Technologie und Innovation KTI erlässt die Verfügung innert 20 Tagen nach Empfang dieser Empfehlung (Art. 15 Abs. 3 BGÖ).
44. Der Antragsteller kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt dieser Empfehlung der Kommission für Technologie und Innovation KTI den Erlass einer Verfügung nach Art. 5 VwVG verlangen, wenn er mit der Empfehlung nicht einverstanden ist (Art. 15 Abs. 1 BGÖ).
45. Gegen die Verfügung kann der Antragsteller beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen (Art. 16 BGÖ).
46. Diese Empfehlung wird veröffentlicht. Zum Schutz der Personendaten der am Schlichtungsverfahren Beteiligten wird der Name des Antragstellers anonymisiert (Art. 13 Abs. 3 VBGÖ).



47. Die Empfehlung wird eröffnet:

- X

- Kommission für Technologie und Innovation KTI
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Hanspeter Thür